

RS UVS Niederösterreich 1994/03/01 Senat-KO-92-153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.1994

Beachte

Dazu: VwGH vom 12.08.1994, Zl. 94/02/0168: Beschwerde als unbegründet abgewiesen. **Rechtssatz**

Wird der Arbeitgeber zur Vorlage der Aufzeichnungen über die von jedem in einer bestimmten Filiale beschäftigten Arbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden aufgefordert, dann ist dieses Begehren ausreichend konkretisiert. Das Arbeitsinspektoriat ist nicht verpflichtet, die Arbeitnehmer namentlich zu bezeichnen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at